

## BEITRAGSORDNUNG DES TSV "SCHWALBE" TÜNDERN VON 1911 E.V.

### I. Grundlage

Diese Beitragsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.01.2020 auf Basis von § 7 und § 7a der Satzung beschlossen.

### II. Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt folgende Mitgliedsbeiträge

Kinder unter 6 Jahren als Einzelmitglied	12,00 €/Vierteljahr
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	18,00 €/Vierteljahr
Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren	18,00 €/Vierteljahr
Erwachsene ab 21 Jahren	27,00 €/Vierteljahr
Erwachsene ab 21 Jahren und ein beitragsfreies Kind unter 6 Jahren (beide müssen in den Verein eintreten)	27,00 €/Vierteljahr
Partnerbeitrag (2 Pers. in häuslicher Gemeinschaft, beide müssen in den Verein eintreten)	45,00 €/Vierteljahr
Familienbeitrag (ab 3 Personen am gleichen Wohnort, alle müssen in den Verein eintreten)	54,00 €/Vierteljahr
Passive Mitglieder	12,00 €/Vierteljahr
Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes und der Jugendfreiwilligendienste (FsJ und FöJ) sowie sozial Schwache auf Nachweis eines Trägers der Sozialhilfe (jeweils auf Antrag und befristet)	12,00 €/Vierteljahr
Mitglieder, die in Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit geraten sind oder die als Solo-Selbständige aufgrund eines Corona-Lockdowns ihren Beruf nicht ausüben dürfen (jeweils auf Antrag und befristet).	12,00 €/Vierteljahr
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Liegt für den Beitragszahler kein SEPA-Lastschriftmandat (vormals Einzugsermächtigung) vor, ist ein um folgenden Betrag erhöhter Beitrag zu zahlen *)	6,00 €/Vierteljahr

### III. Nutzungsentgelte

Unabhängig von Startgebühren für Wettkämpfe erhebt der Verein Nutzungsentgelte für bestimmte Ausrüstungsgegenstände. Nutzungsentgelte werden nur im Fall und für den Zeitraum der Nutzung bzw. des

vorübergehenden Besitzes an im Vereinseigentum stehenden Ausrüstungsgegenständen erhoben. Die Nutzung ist abhängig von der Verfügbarkeit. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit besteht nicht.

Nutzungsentgelt Stand-Up-Board: 5,00 €/angebr. Kalenderwoche

#### **IV. Arbeitsleistung**

- a) Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 70. Lebensjahr sind jährlich 4 Arbeitsstunden zu leisten. Beginnt die Mitgliedschaft erst im laufenden Jahr oder endet sie bereits im laufenden Jahr, ist pro angefangenem Kalendervierteljahr der Mitgliedschaft 1 Arbeitsstunde zu leisten. Die Arbeitsstunden sind Bestandteil des Mitgliedsbeitrags.
- b) Von der Leistung der Arbeitsstunden sind befreit:
  - Mitglieder mit Wohnort außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont,
  - Passive Mitglieder und Mitglieder, die nachweislich im laufenden Jahr nicht an Sportveranstaltungen oder Übungsabenden des TSV teilgenommen haben.
- c) Geleistete Arbeitsstunden sind direkt oder über Abteilungsleiter, Mitglieder des erweiterten Vorstands oder andere Funktionsträger des TSV an den Arbeitsstundenwart zu melden.
- d) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird zum Jahresende des laufenden Jahres ein Betrag in Höhe des zum 01.01. des jeweiligen Jahres geltenden Mindestlohns vom TSV eingezogen.
- e) Für das Jahr 2020 wird die Arbeitsstundenverpflichtung rückwirkend erlassen, um die Auswirkungen des "Corona-Jahres" 2020 zu berücksichtigen. Für das Jahr 2021 wird die Arbeitsstundenverpflichtung abweichend von Buchstabe a) auf 2 Arbeitsstunden festgesetzt. Gegebenenfalls in 2020 geleistete Arbeitsstunden werden auf das Jahr 2021 übertragen.

#### **V. Sonstige Regelungen**

- a) Beim Beitragseinzug anfallende Kosten und Gebühren, die das Mitglied oder dessen Geldinstitut zu vertreten hat (z.B. Rücklastschriftgebühren) hat das Mitglied zu tragen.
- b) Maximal 3 Besuche eines Übungsabends des TSV (Sportbetrieb) sind beitragsfrei möglich. Spätestens nach diesem Zeitraum ist die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen zwingend erforderlich.

Bei Kursangeboten des TSV (z.B. Rückenschule, Fitness, Yoga oder Zumba) ist maximal 1 Besuch eines Übungsabends beitragsfrei möglich.

Für die Überwachung der beitragsfreien Besuche sind die Übungsleiter verantwortlich.

Hamel, 19.03.2021

gez. Klaus Trepke  
1. Vorsitzender

gez. Carsten Busse  
2. Vorsitzender

\*) Beitragszahlern im SEPA-Lastschriftverfahren sind Mitglieder gleichgestellt, die ihren Beitrag per Dauerauftrag entrichten, sofern der Beitrag quartalsweise und jeweils spätestens 3 Tage nach der Quartalsmitte gezahlt wird.